

LISTE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN  
nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan

„Am Vulkanpark“ (5. Änderung),  
Mayen

Stadt Mayen



Bebauungsplan „Am Vulkanpark“ (5. Änderung), Mayen

<b>A Abwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
8	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Referat 9.63	Bahnhofstraße 9 56068 Koblenz	19.06.2019

<b>B Nichtabwägungsrelevante Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange</b>			
Nr.	Behörde	Adresse	Schreiben vom
1	PLEdoc GmbH	Postfach 12 02 55 45312 Essen	20.05.2019
2	Stadt Mayen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Kehriger Straße 8-10 56727 Mayen	21.05.2019
3	Stadtwerke Mayen GmbH	Kehriger Straße 8-10 56727 Mayen	22.05.2019
4	Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft mbH	Postfach 501 740 50977 Köln	04.06.2019
5	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	13.06.2019
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 14 Polcher Straße 15-19 56727 Mayen	19.06.2019
9	Vodafone GmbH	Zurmainer Straße 175 54292 Trier	25.06.2019

<b>C Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern</b>			
Nr.	Name	Adresse	Schreiben vom
es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen			

<b>Eingegangene Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Am Vulkanpark“ (5. Änderung), Mayen</b>		
<b>Stellungnahme</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung/Empfehlung</b>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Referat 9.63 (Stellungnahme vom 15.05.2019, Gesamtst Stellungnahme vom 19.06.2019)</p>	<p>Abfallrechtliche Stellungnahme zur Änderung eines Bebauungsplanes; hier: "Am Vulkanpark, Mayen"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir aus der Sicht der Abfallwirtschaft wie folgt Stellung:</p> <p>Die von uns in der Stellungnahme vom 09.11.2006 geäußerten Bedenken wegen fehlender Wendemöglichkeiten bleiben bestehen.</p> <p>Wir bitten, die genannten Bedenken bei der Planung. zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme vom 09.11.2006 ist uns bekannt (siehe unten). In der fünften Änderung des Bebauungsplanes »Am Vulkanpark«, Mayen bleiben die sonstigen Hinweise des original Bebauungsplanes erhalten. Somit bleibt das Abwägungsergebnis aus dem Jahr 2006 erhalten (siehe unten).</p>
<p>Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Stellungnahme vom 29.11.2006)</p>	<p>Abfallwirtschaft</p> <p>Von der mittleren Haupterschließungsstraße des Planbereiches zweigen fünf Privatstraßen ab. Zudem mündet diese Richtung Westen in einen Fußweg. Dieser letzte Bereich vor dem Fußweg sowie die Privatstraßen sind von den Abfallfahrzeugen nicht anfahrbar, da sie nicht über geeignete Wendemöglichkeiten verfügen. Daher kann die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für die dort geplanten Wohnhäuser nicht gewährleistet werden.</p> <p>Entsorgungsfahrzeuge dürfen im Rahmen der regelmäßigen Müllabfuhr (Hausmüll, Sperrmüll und Wertstoffe) an den Grundstücken nicht rückwärtsfahren. Die Rückwärtsfahrt von Müllfahrzeugen ist nach den Regelungen der Berufsgenossenschaft den Müllwerkern untersagt, weil hier die Unfallgefahr zu groß ist. Es ist daher erforderlich,</p>	<p>zu Abfallwirtschaft:</p> <p>Zur Bewältigung der aufgezeigten Problemstellung wurde unter dem Pkt. 6.0 „Sonstige Hinweise“ der Textlichen Festsetzung zu den „Sammelflächen für Abfallbehälter“ eine entsprechende Regelung getroffen. Das Erfordernis einer weitergehenden Reglementierung drängt sich nicht auf.</p>

	<p>Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen zu vermeiden.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist in der Nähe der betroffenen Grundstücke unmittelbar an einer Straße, die durch das Entsorgungsfahrzeug problemlos angefahren werden kann, ein Müll-bzw. Wertstoffbehälter-Sammelplatz für Gefäße (120 l/240 l) und für Container (1,1 cbm) sowie für sperrige Abfälle auszuweisen.</p> <p>Bei dem Ausweisen eines solchen Behälter-Sammelplatzes (=Abholplatz) betrachten wir es als notwendig, alle Anlieger darauf hin zu weisen, dass ihnen gem. der Abfallsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz die Benutzung des Müll- bzw. Wertstoffbehälter-Sammelplatzes vorgeschrieben werden kann.</p> <p>Dieser Hinweis kann sowohl in die textlichen Festsetzungen als auch in die Planurkunde aufgenommen werden.</p> <p>Außerdem könnte diese Regelung bereits in den Kaufverträgen zu den betr. Grundstücken berücksichtigt werden.</p>	
--	--	--